

1. Satzung zur Änderung der „Satzung zur Förderung des Ausbildungsverkehrs im Eisenbahnverkehr“ vom 15.10.2024

Die Verbandsversammlung hat aufgrund § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in ihrer Sitzung am 30.09.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der „Satzung zur Förderung des Ausbildungsverkehrs im Eisenbahnverkehr“ beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. Die Angabe „ZV NVR“ wird jeweils ersetzt durch die Angabe „Zweckverband go.Rheinland“ in der richtigen Deklinationsform.
2. In der Präambel wird die Angabe „Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland“ ersetzt durch die Angabe „go.Rheinland“.
3. In Ziffer 7 (Antragsverfahren) werden
 - a. in Ziffer 7.3
 - i. die Angabe „Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland, Glockengasse 37–39, 50667 Köln“ ersetzt durch die Angabe „Zweckverband go.Rheinland, Deutzer Allee 4, 50679 Köln“,
 - ii. das Wort „schriftlich“ ersetzt durch die Wörter „in Textform“ und
 - b. in Ziffer 7.7 das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Vorstandsvorsteher bestätigt gemäß § 8 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 und § 9 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmachungsVO NRW), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss der Versammlung vom 30.09.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 9 i.V.m. § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungs-VO NRW verfahren worden ist. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Absatz 4 GkG NRW i.V.m. § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, 15.10.2024

 gez. Santelmann
Der Vorstandsvorsteher